

# Antwort von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen, Chemnitz

Für tschechische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten und im Nachbarstaat ihren Wohnsitz haben (sogenannte Grenzgänger), gelten besondere Bedingungen. Diese sind gesetzlich geregelt. Wer von den Grenzgängern eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem deutschen Betrieb ausübt, hat - nach Erfüllung der Anwartschaftszeit - auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Diese Leistung erhalten Grenzgänger grundsätzlich von dem Staat, in dem die Grenzgänger wohnen (Wohnstaat). Lediglich das Vermittlungsgesuch kann auch in Deutschland bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen (siehe Anlage Merkblatt 20 –Kapitel 5.). Diese Regelungen entsprechen dem Internationalen Recht, somit auch nach den EU-Regelungen.

Auch die von Ihnen angeführte Quelle behandelt das Thema Grenzgänger:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/arbeiten-in-deutschland/besondere-arbeitsformen/besondere-arbeitsformen-377806#Grenzgänger/innen>

Für die weitere Beantwortung von Fragen zur Thematik der „Grenzgänger“ steht Ihnen als Ansprechpartnerin gerne die Teamleiterin der Agentur für Arbeit Pirna, Frau A. Stettner, zur Verfügung:

Für die Region Pirna: Frau A. Stettner Tel. (03501) 791- 263 oder  
[Andrea.Stettner@arbeitsagentur.de](mailto:Andrea.Stettner@arbeitsagentur.de)

Für tschechische Arbeitnehmer Tel.: 0228 7131313 oder [zav@arbeitsagentur.de](mailto:zav@arbeitsagentur.de)

Für Arbeitgeber Tel.: 0800 455520